

# Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

## Inhalt

### *I. Die untern Gerichte erster Instanz*

A. Bestand und Anstellungsverhältnis der Gerichte .....	5
Bestand der untern Gerichte erster Instanz .....	5
Wahlart und Amtsdauer .....	6
Gewerbliche Schiedsgerichte .....	7
Ersatzwahl .....	9
Wählbarkeit .....	10
Gerichtsabteilungen .....	10
Gerichtspräsidenten und Statthalter .....	10
Haftrichter .....	11
Strafbefehlsrichter .....	11
Dreiergerichte .....	11
Rekurskammer des Strafgerichts .....	12
Kammerbesetzung .....	12
Spruchzahl .....	13
Stellvertretung .....	13
Geschäftsverteilung .....	14
Gerichtskanzleien .....	14
Anstellung der Mitarbeiter .....	15
Wahl der übrigen Beamten .....	16
Wahl der Angestellten .....	16
Gerichtsweibel .....	16
B. Kompetenz der Gerichte .....	16
Zivilgericht .....	16
Dreiergericht für Zivilsachen .....	17
Einzelgericht in Zivilsachen .....	18
Kompromiss .....	19
Rekurskammer des Strafgerichts .....	19
Strafgericht .....	19
Zuständigkeit der Abteilungen .....	19
Entscheid über die Zuständigkeit .....	20
Strafbefehlsrichter .....	20
Einzelrichter in den Landgemeinden .....	21
Kammerausschuss .....	21
C. Austritt und Ablehnung .....	21
Austritt .....	21
Ablehnung .....	22
D. Gerichtssitzungen .....	23
Gerichtssitzungen .....	23

E. Öffentlichkeit und Polizei der Gerichte .....	23
Gerichtsverhandlung .....	23
Beratung .....	24
Gerichtspolizei .....	24

## *II. Staatsanwaltschaft*

Aufgaben .....	25
Aufsicht .....	25
Bestand der Staatsanwaltschaft .....	25
Geschäftsleitung .....	26
Wahl- und Anstellungsbehörde .....	26
Wiederwahl der vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte .....	27
Stellvertretung .....	27
Geschäftserledigung .....	27

## *II. bis Das Sozialversicherungsgericht*

Entscheidungsgegenstände .....	28
Zusammensetzung des Gerichts .....	31
Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten .....	31
Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter .....	32
Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer .....	32
Reglement des Sozialversicherungsgerichts .....	32
Aufsicht des Appellationsgerichts .....	32
Besetzung des Sozialversicherungsgerichts .....	32
Spruchzahl .....	33
Sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes .....	33

## *III. Das Appellationsgericht*

Bestand des Appellationsgerichtes .....	33
Wahlart und Amtsdauer .....	33
Wählbarkeit .....	33
Ersatzrichter .....	34
Ersatzwahl .....	34
Gerichtspräsidenten und Statthalter .....	34
Kammern, Ausschüsse und Einzelrichter .....	35
Spruchzahl .....	35
Stellvertretung .....	35
Geschäftsverteilung und Vorbereitung für die Verhandlung .....	36
Kanzlei des Appellationsgerichts .....	36
Appellationsgerichtsweibel .....	36
Anstellung der Mitarbeiter .....	37
Kompetenz des Appellationsgerichts als Gesamtbehörde .....	37
Kompetenz der Kammern .....	37
Kompetenz der Ausschüsse .....	38
Kompetenz des Einzelrichters .....	38
Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen und Ferien, Öffentlichkeit und Polizei des Gerichts .....	39

*IV. Allgemeine Bestimmungen*

Ausschreibung .....	39
Anstellungsvoraussetzungen .....	40
Handgelübde .....	40
Amtspflicht .....	40
Offenlegung der Interessenbindungen .....	41
Vorzeitige Beendigung des Amtes	
Auf Begehren der gewählten Person .....	41
Amtsenthebung .....	42
Zuständigkeiten .....	42
Lohnanspruch .....	42

*V. Löhne und Richterentschädigungen*

Löhne .....	43
Richterentschädigungen .....	43
Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten .....	43

*VI. Übergangsbestimmungen*

Inkrafttreten .....	44
Derogationsklausel .....	44
Erste Amtsdauer des Sozialversicherungsgerichts .....	44

*Anhang*

Übersicht über die frühere und neue Paraphierung des Gerichtsorganisationsgesetzes .....	45
---	----



## **Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)<sup>1)</sup>**

Vom 27. Juni 1895

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung der Bestimmungen der §§ 27 und 51 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>, was folgt:

### ***I. Die untern Gerichte erster Instanz***

#### **A. BESTAND UND ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS DER GERICHTE<sup>3)</sup>**

##### *Bestand der untern Gerichte erster Instanz*

- § 1.<sup>4)</sup> Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:
1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;
  2. in Strafsachen: das Strafgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Strafsachen; der Haftrichter; ein Strafbefehlsrichter; die Rekurskammer des Strafgerichts;
  - 3.

<sup>2)</sup> In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung «Zivilgericht» die unter Ziff. 1 aufgeführten Instanzen, unter der Bezeichnung «Gericht für Strafsachen» die unter Ziff. 2 aufgeführten Instanzen verstanden.

<sup>3)</sup> Das Zivilgericht besteht aus 7 Präsidenten und 15 Richtern.

<sup>1)</sup> Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100). Text in der vom RR am 25. 1. 1966 veröffentlichten Fassung mit den seither ergangenen Abänderungen und Ergänzungen. Die Neuveröffentlichung von 1966 stützt sich auf Abschn. II Ziff. 18 des G betreffend Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung, des G betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten vom 18. 11. 1965 ... Eine Übersicht über die frühere und die neue Paragraphierung findet sich im Anhang des vorliegenden Textes.

<sup>2)</sup> Die hier zitierte Kantonsverfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung vom 23. 3. 2005, §§ 44 und 117 (SG 111.100).

<sup>3)</sup> Überschrift A in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>4)</sup> § 1: Abs. 1 Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02); Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 1 Ziff. 3 gestrichen durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02); Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2002 (wirksam seit 1. 7. 2003); Ziff. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Diese Änderung ist auf die Wahl der Richterinnen und Richter der Gewerblichen Schiedsgerichte der Amtsperiode der Jahre 2003/2004ff. anwendbar. Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02); Abs. 7 beigefügt durch den erstgenannten GRB vom 8. 1. 1997.

<sup>4</sup> Die Gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus 1 Zivilgerichtspräsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts und aus je 6 bis 10 Richtern für jede Gewerbegruppe.

<sup>5</sup> Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalters für das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen<sup>5)</sup> sowie von 2 weiteren Strafrichtern<sup>6)</sup> anordnen.

<sup>7</sup> Die Funktion des Strafbefehlsrichters ist auf wenigstens zwei Personen aufzuteilen.

### *Wahlart und Amtsdauer*

§ 2.<sup>7)</sup> Die Präsidenten, die Statthalter und die Richter des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn der Grosse Rat die Wahl eines Statthalters nur für eine bestimmte Zeitdauer von weniger als sechs Jahren anordnet, so beschränkt sich die Amtsdauer des Gewählten auf diese Zeit.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigte Bevölkerung in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der in Abs. 1 erwähnten und im Jahre 1988 einer Neuwahl unterliegenden Mitglieder der Gerichte beträgt drei Jahre.

§ 3. Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von sechs Jahren je zehn Ersatzrichter für das Zivilgericht und für das Gericht für Strafsachen. Die Zahl der Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.<sup>8)</sup>

<sup>5)</sup> Durch G vom 28. 6. 1923 (letztmals abgedruckt in Gesamtausgabe 1959 Bd. 1 S. 194) wurde angeordnet, dass die Statthalterstelle am Strafrichter für unbestimmte Zeit besetzt bleiben soll.

<sup>6)</sup> Durch GRB vom 26. 3. 1953 (letztmals abgedruckt in Gesamtausgabe 1959 Bd. 1 S. 194) wurde die Wahl von zwei weiteren Strafrichtern angeordnet.

<sup>7)</sup> § 2: Abs. 1 teilweise gestrichen durch GRB vom 14. 1. 1988 (wirksam seit 28. 2. 1988); Abs. 3 eingefügt durch denselben GRB.

<sup>8)</sup> § 3: Durch GRB vom 19. 3. 1987 (wirksam seit 3. 5. 1987) wurde die Zahl der Ersatzrichter des Gerichtes für Strafsachen von 14 auf 18 erhöht. Das Wort «sechs» gemäss GRB vom 14. 1. 1988 (wirksam seit 28. 2. 1988).

*Gewerbliche Schiedsgerichte*<sup>9)</sup>

§ 4.<sup>9)</sup> Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden durch die Gewerblichen Schiedsgerichte endgültig entschieden, sofern der Streitbetrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von Fr. 30000.–<sup>10)</sup> nicht übersteigt oder, bei höherem Streitwert, wenn die Parteien auf die Gewerblichen Schiedsgerichte kompromittieren.

<sup>2</sup> Ein Kompromiss auf eine andere richterliche Instanz für Streitigkeiten, für welche die Gewerblichen Schiedsgerichte zuständig sind, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Diskriminierungsstreitigkeiten nach eidgenössischem Gleichstellungsgesetz, bei welchen die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen als Schiedsgericht eingesetzt werden kann.

§ 4a.<sup>11)</sup> Ein Zivilgerichtspräsident oder Statthalter des Zivilgerichts führt den Vorsitz und bezeichnet jeweils für den einzelnen Fall als Richter einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer aus derjenigen Berufsgruppe, welcher die Parteien angehören, unter Berücksichtigung der Natur des Streitfalles und mit möglichst gleichmässiger Abwechslung unter den Richtern.

<sup>2</sup> Die Gewerblichen Schiedsgerichte sind beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und je eines Richters der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus der zuständigen Gruppe. Hingegen kann der Vorsitzende, wenn die Besetzung nicht vollständig ist und wenn es die Parteien dennoch ausdrücklich verlangen, das Urteil ohne Mitwirkung der Richter sprechen.

§ 4b.<sup>12)</sup> Für die den Gewerblichen Schiedsgerichten Unterstellten bildet der Regierungsrat Berufsgruppen nach verwandten Berufen.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Zahl der Richter pro Gruppe.

§ 4c.<sup>13)</sup> Der Regierungsrat wählt die Richter der Gewerblichen Schiedsgerichte auf die Dauer von sechs Jahren. Dabei werden jeweils gleichviel Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter in eine Gruppe gewählt.

§ 4d.<sup>14)</sup> Der Regierungsrat gibt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens vier Monate vorher bekannt.

<sup>2</sup> Gleichzeitig werden die Wahlvoraussetzungen und die Zahl der Richter pro Gruppe publiziert.

<sup>9)</sup> Der Abschn. «Gewerbliche Schiedsgerichte» (§§ 4–4h) in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990); § 4 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. IV. des EG zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 7. 1996, SG 140.100).

<sup>10)</sup> § 4 Abs. 1: Streitwert von Fr. 20000.– auf Fr. 30000.– erhöht durch Abschn. II des GRB vom 25. 10. 2001 (wirksam seit 9. 12. 2001).

<sup>11)</sup> § 4a: Siehe Fussnote 9.

<sup>12)</sup> § 4b: Siehe Fussnote 9.

<sup>13)</sup> § 4c: Siehe Fussnote 9.

<sup>14)</sup> § 4d: Siehe Fussnote 9.

§ 4e.<sup>15)</sup> Vorschläge zur Wahl von Richtern in die Gewerblichen Schiedsgerichte können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Richter sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keiner mehr als einer Gruppe angehören darf. Das Departement prüft die formelle Wahlvoraussetzung und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.

<sup>2)</sup> Sind weniger Vorschläge eingegangen, als Richter zu wählen sind, oder entsprechen die eingegangenen Vorschläge nicht den Wahlvoraussetzungen, so setzt der Regierungsrat eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Vorschlägen an und publiziert diese Nachfrist im Kantonsblatt.

<sup>3)</sup> Fehlt es auch nach Ablauf der Nachfrist an genügend Vorschlägen, so ergänzt der Regierungsrat die offenen Stellen nach eigener Erkenntnis. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die beruflichen Voraussetzungen und wahrt die paritätische Zusammensetzung der Richtergruppen.

<sup>4)</sup> Sind gleichviele Vorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so erklärt der Regierungsrat die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>5)</sup> Gehen mehr Vorschläge ein, als Stellen zu besetzen sind, so wählt der Regierungsrat die Richter. Dabei berücksichtigt er namentlich ihre fachlichen Voraussetzungen und die Mitgliederstärke der Berufsorganisationen, von denen die Richter vorgeschlagen worden sind.

<sup>6)</sup> Die Namen der gewählten Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmer oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert.

§ 4f.<sup>16)</sup> Für die einzelnen Gruppen der Gewerblichen Schiedsgerichte finden Ersatzwahlen statt, wenn in einer Gruppe alle Richter ausgeschieden sind oder wenn die Zivilgerichtspräsidenten darum nachsuchen.

<sup>2)</sup> Das Verfahren für die Ersatzwahlen richtet sich nach den Bestimmungen des Verfahrens für die Gesamterneuerungswahlen.

<sup>15)</sup> § 4e Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. 2. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01); Abs. 2–6: Siehe Fussnote 9.

<sup>16)</sup> § 4f: Siehe Fussnote 9.



§ 4g.<sup>17)</sup> Als Arbeitgeber gelten die Geschäftsinhaber und Prokuristen, bei Gesellschaften die unbeschränkt haftenden Teilhaber, bei anonymen Gesellschaften die laut dem Handelsregister zu deren Vertretung ermächtigten Personen. Von der Leitung des Geschäfts können Personen als Arbeitgeber bezeichnet werden, welche Vollmacht zur Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern erhalten haben.

<sup>2</sup> Als Arbeitnehmer gelten alle Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handels- oder Fabrikationsgeschäftes, die nicht Arbeitgeber im obigen Sinne sind.

<sup>3</sup> Personen, die in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts stehen, sind nicht wählbar.

§ 4h.<sup>18)</sup> Arbeitgeber, die während der Amtsdauer als Richter Arbeitnehmer werden sowie Arbeitnehmer, die während ihrer Amtsdauer Arbeitgeber werden, scheiden aus dem Gericht aus. Ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss.

<sup>2</sup> Richter, die ausserhalb des Kantons Wohnort nehmen, verlieren ihren Sitz im Gewerblichen Schiedsgericht.

<sup>3</sup> Richter, die von ihrem Amt zurücktreten, haben dies schriftlich gegenüber der Wahlbehörde zu erklären.

## § 5.<sup>19)</sup>

### *Ersatzwahl*

§ 6.<sup>20)</sup> Scheidet ein Mitglied des Gerichts oder ein Ersatzrichter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen für Gerichtspräsidenten und für Statthalter haben ohne Verzug zu erfolgen; für Richter sind jährlich mindestens einmal auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt Ersatzwahlen anzuberaumen; ausscheidende Ersatzrichter sind in einer folgenden Grossratssitzung zu ersetzen.

<sup>3</sup> Sind gleichzeitig mehrere Stellen von Präsidenten oder Richtern zu ersetzen, deren Amtsdauer nicht zu gleicher Zeit abläuft, so wird in einer Plenarsitzung des Gerichts durch das Los bestimmt, welche Amtsdauer für jeden der Neugewählten gelte.

<sup>17)</sup> § 4g: Siehe Fussnote 9. Abs. 3 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>18)</sup> § 4h: Siehe Fussnote 9.

<sup>19)</sup> § 5 aufgehoben durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

<sup>20)</sup> § 6: Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3.

*Wählbarkeit*

§ 7.<sup>21)</sup> Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

<sup>3</sup> Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Statthaltern, Richtern und Ersatzrichtern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.

*Gerichtsabteilungen*

§ 8.<sup>22)</sup> Das Zivilgericht zerfällt in fünf Kammern.

<sup>2</sup> Das Strafgericht bildet Kammern nach Bedarf.

*Gerichtspräsidenten und Statthalter*

§ 9.<sup>23)</sup> Dem Zivilgericht stehen die Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen die Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Statthalter haben die Präsidenten für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast zu vertreten.

<sup>3</sup> Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Zivilgerichts können durch Gerichtsbeschluss einem Präsidenten oder Statthalter des Gerichts für Strafsachen übertragen werden, im Falle der Verhinderung oder grosser Geschäftslast vorübergehend auch einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen.

<sup>21)</sup> § 7: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 4. 1992 (Änderung der Strafprozessordnung) (wirksam seit 7. 6. 1992); Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008: Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

<sup>22)</sup> § 8: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); Abs. 3 gestrichen durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

<sup>23)</sup> § 9: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02); Abs. 3 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 4 eingefügt durch denselben GRB, dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5. Ein zweiter Satz von Abs. 5 (bisher Abs. 4) aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 5. 1990).

<sup>4</sup> Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Gerichts für Strafsachen können in Ausnahmefällen auf Antrag des Gerichts für Strafsachen und auf Vorschlag des Appellationsgerichts durch den Grossen Rat für längstens zwölf Monate einem Präsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts übertragen werden, im Fall der Verhinderung oder grosser Geschäftslast auch einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts.

<sup>5</sup> Zur Inanspruchnahme von Mitgliedern eines andern Gerichts bedarf es der Zustimmung des Angegangenen und der Behörde, der er angehört.

#### *Haftrichter<sup>24)</sup>*

**§ 9a.**<sup>24)</sup> Die Aufgabe des Haftrichters wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten übernommen.

#### *Strafbefehlsrichter<sup>25)</sup>*

**§ 9b.** Der Strafbefehlsrichter wird vom Grossen Rat auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission (§ 52 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates<sup>26)</sup>) gewählt.<sup>27)</sup>

<sup>2</sup> Als Strafbefehlsrichter wählbar sind Personen, die die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup> Der Strafbefehlsrichter wird auf die gleiche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt wie die Mitglieder der Gerichte.

<sup>4</sup> Ausnahmsweise kann die Funktion des Strafbefehlsrichters von einem Strafgerichtspräsidenten ausgeübt werden.

#### *Dreiergerichte*

**§ 10.** Drei Zivilgerichtspräsidenten oder zwei Zivilgerichtspräsidenten und ein Zivilrichter bilden das Dreiergericht.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung eines Zivilgerichtspräsidenten kann vorübergehend auch ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.

<sup>3</sup> Ein Strafgerichtspräsident und zwei Strafrichter bilden das Dreiergericht in Strafsachen. Das Strafgericht bildet Dreiergerichtskammern nach Bedarf.<sup>28)</sup>

<sup>24)</sup> § 9a samt Titel eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992 (Änderung der Strafprozessordnung) (wirksam seit 7. 6. 1992).

<sup>25)</sup> § 9b samt Titel eingefügt durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 7. 1997, SG 257.100).

<sup>26)</sup> Diese Geschäftsordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. 6. 2006 (SG 152.100).

<sup>27)</sup> § 9b Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

<sup>28)</sup> § 10 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

*Rekurskammer des Strafgerichts*<sup>29)</sup>

§ 11.<sup>29)</sup> Die Rekurskammer des Strafgerichts besteht aus einem vorsitzenden und einem stellvertretenden Strafgerichtspräsidenten sowie aus einem Richter mit juristischer Ausbildung.

*Kammerbesetzung*

§ 12.<sup>30)</sup> Die Kammern des Zivilgerichts bestehen aus einem vorsitzenden und einem stellvertretenden Gerichtspräsidenten sowie aus drei Richtern.

<sup>2</sup> Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung als Statthalter sowie aus vier Richtern.

§ 13.<sup>31)</sup> Der vorsitzende Präsident und der Statthalter jeder Kammer werden durch Gerichtsbeschluss (§ 9) bezeichnet. Für die Rekurskammer bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.

§ 14.<sup>32)</sup> Die Zuteilung der Richter in die Kammern und die Bezeichnung der Mitglieder der Dreiergerichte erfolgt durch Gerichtsbeschluss zunächst zu Beginn der Amtsperiode. Nach Ablauf jedes Jahres wird dieselbe erneuert, wobei auf einen Wechsel bei der Zuteilung der Richter zu den Kammern Bedacht genommen werden soll.

§ 15. Wo nach dem Gesetze in Strafsachen das urteilende Gericht zu nachträglichen Entscheidungen zuständig ist, haben zu einer solchen Entscheidung die Gerichtsmitglieder mitzuwirken, die das frühere Urteil gefällt haben. Sind einzelne dieser Mitglieder aus dem Gericht ausgeschieden oder an der Mitwirkung verhindert, so sind sie durch Angehörige der sachlich zuständigen Kammer zu ersetzen; den Vorsitz führt der Gerichtspräsident, der an der Urteilsfällung mitgewirkt hat, auch wenn er damals diese Stellung nicht innehatte.

<sup>29)</sup> §§ 11 samt Titel und 13 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

<sup>30)</sup> § 12: Abs. 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 3 durch denselben GRB gestrichen.

<sup>31)</sup> § 13: Siehe Fussnote 29.

<sup>32)</sup> § 14: Ein zweiter Abs. aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

### *Spruchzahl*

§ 16.<sup>33)</sup> In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Kammern des Zivilgerichts sind beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Die Rekurskammer des Strafgerichts ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>3</sup> Wenn es die Parteien bestimmt verlangen, können die Kammern des Zivilgerichts auch bei Anwesenheit von weniger als vier Mitgliedern ein Urteil sprechen.

<sup>4</sup> Bei mündlichen Verhandlungen gemäss § 184 der Zivilprozessordnung genügt die Anwesenheit von drei Richtern. Im mündlichen Scheidungsverfahren obliegt der Entscheid dem Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter. Dessen Entscheid ist einem Kammerurteil gleichgestellt.

<sup>5</sup> Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Vorbehalten sind die abweichenden Vorschriften der Strafprozessordnung über die Fällung des Strafurteils.

### *Stellvertretung*

§ 17.<sup>34)</sup> An die Stelle der am Erscheinen in den Sitzungen der Kammern oder der Dreiergerichte verhinderten Richter treten andere Mitglieder des Gerichts oder Ersatzrichter.

<sup>2</sup> Den stellvertretenden Vorsitzenden einer Kammer vertritt unter Vorbehalt von § 9 Abs. 2 und 3 nötigenfalls der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Richter der betreffenden Kammer.

<sup>3</sup> Zu den Plenarsitzungen werden Ersatzrichter und Strafbefehlsrichter nur zur Ergänzung der Beschlussfähigkeit beigezogen.

<sup>33)</sup> § 16: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02); Abs. 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 4 eingefügt durch G vom 18. 3. 1976 und in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997). Durch die Einfügung von Abs. 4 mit G vom 18. 3. 1976 wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5. Abs. 6 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

<sup>34)</sup> § 17: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); Abs. 3 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

*Geschäftsverteilung*

§ 18.<sup>35)</sup> Die Verteilung der Geschäfte, die den Gerichtspräsidenten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen obliegen, ordnet ein vom Gericht zu erlassendes Reglement. Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Appellationsgerichts.

<sup>2</sup> Die Präsidenten haben die notwendige Zahl von Audienzen im Gerichtshaus abzuhalten und deren Zeit öffentlich bekanntzumachen. Soweit nicht richterliche Verfügungen zu treffen sind, können sie sich dabei ausnahmsweise durch Vorsteher oder Gerichtsschreiber vertreten lassen.

<sup>3</sup> Die Zivilgerichtspräsidenten erledigen die Requisitionen in Prozessen, soweit sie nicht dem Statthalter zugewiesen sind. Sie können sich durch Gerichtsschreiber vertreten lassen.

*Gerichtskanzleien*

§ 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob. Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt führt jedoch die im Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz bezeichnete Spezialbehörde; ihr liegt auch die Aufsicht über das Erbschaftsamt ob.

<sup>2</sup> Die Kanzleien besorgen die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte.

§ 20.<sup>36)</sup> Die Zivilgerichtsschreiberei besteht aus dem Vorsteher des Erbschaftsamtes, dem Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes, dem Vorsteher der Prozesskanzleien, den Gerichtsschreibern und dem übrigen erforderlichen Personal.

<sup>2</sup> Die Strafgerichtsschreiberei besteht aus dem Vorsteher der Prozesskanzleien, dem ersten Strafgerichtsschreiber, den Gerichtsschreibern und dem übrigen erforderlichen Personal.

<sup>3</sup> Im Falle des Bedürfnisses können die Gerichte eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für einzelne Mitarbeiter anordnen.

<sup>35)</sup> § 18: Abs. 2 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970; Satz 2 von Abs. 3 beigelegt durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

<sup>36)</sup> § 20: Abs. 1 und 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997); Abs. 3 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008: Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

<sup>4</sup> Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.

<sup>5</sup> Die Zivilgerichtsschreiberei besorgt ferner unter dem Namen Erbschaftsamt die ihr im Erbschaftswesen obliegenden Verrichtungen und unter dem Namen Betreibungs- und Konkursamt die ihr durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das bezügliche Einführungsgesetz zugewiesenen Geschäfte. Sie erledigt die ihr nach dem Gesetz über freiwillige Ganten und nach andern Gesetzen zukommenden Obliegenheiten.

§ 21.<sup>37)</sup> Die Verteilung der Geschäfte der Gerichtskanzleien wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement geordnet.

<sup>2</sup> Den Sitzungen des Zivilgerichts und des Strafgerichts wohnen die Vorsteher mit beratender Stimme bei und führen das Protokoll.

<sup>3</sup> Den Sitzungen der Kammern der Gerichte sowie der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte wohnt ein Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts mit beratender Stimme bei.

<sup>4</sup> Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Einschluss der Beratung zugelassen und in den Einzelgerichten sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden.

### *Anstellung der Mitarbeiter*<sup>38)</sup>

§ 22.<sup>38)</sup> Die Mitarbeiter der Gerichte werden, in der Regel nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, von der Präsidentenkonferenz angestellt. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes.

<sup>37)</sup> § 21: Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997); Abs. 3 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970; Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008: Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

<sup>38)</sup> § 22 samt Titel und § 26 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

*Wahl der übrigen Beamten*

§ 23.<sup>39)</sup>

*Wahl der Angestellten*

§ 24.<sup>40)</sup>

*Gerichtsweibel*

§ 25.<sup>41)</sup> Die Gerichtsweibel haben das Gericht zu bedienen.

<sup>2</sup> Die Zahl der Gerichtsweibel wird durch Gerichtsbeschluss festgesetzt.

§ 26.<sup>42)</sup> Die Amtsordnungen der Mitarbeiter werden durch die betreffenden Gerichte erlassen.

**B. KOMPETENZ DER GERICHTE***Zivilgericht*

§ 27.<sup>43)</sup> Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den Einzelgerichten oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.

§ 28. Durch ein vom Zivilgericht zu erlassendes, der Genehmigung des Appellationsgerichts unterliegendes Reglement können bestimmte Kategorien von Streitsachen einer bestimmten Kammer in dem Sinne zugewiesen werden, dass nur ausnahmsweise, z. B. bei Überlastung derselben, einzelne Fälle einer andern Kammer zugewiesen werden sollen.

<sup>39)</sup> §§ 23 und 24 aufgehoben durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>40)</sup> § 24: Siehe Fussnote 39.

<sup>41)</sup> § 25: Ein dritter Absatz gestrichen durch § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

<sup>42)</sup> § 26: Siehe Fussnote 38.

<sup>43)</sup> § 27 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008: Ratsschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).



*Dreiergericht für Zivilsachen*

§ 29.<sup>44)</sup> Das Dreiergericht entscheidet:

1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000 beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen;
2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schiedsgerichte oder des Einzelgerichts fallen;
3. über die im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs in der Fassung vom 27. Juni 1895 den drei Zivilgerichtspräsidenten als Gesamtbehörde zugewiesenen Sachen;
4. über die Zulässigkeit und Ausführung rascher Verfügungen über streitige Gegenstände, die bei Verzug Wertverminderung erleiden oder untergehen könnten;
5. ohne Rücksicht auf den Streitwert über Kostenentscheidungen nach Art. 19 der Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905<sup>45)</sup>;
6. in anderen durch Gesetz bestimmten Fällen;<sup>46)</sup>
7. über die Eröffnung und die Durchführung der Verfahren zur Haftungsbeschränkung und gerichtlichen Bestätigung einer Dispache und die Bezeichnung und Abberufung eines Dispacheurs nach Massgabe der Seeschiffahrtsgesetzgebung.<sup>47)</sup>

<sup>44)</sup> § 29: Ziff. 1 und 2 (eingefügt durch GRB vom 8. 2. 1995, wodurch die bisherigen Ziff. 2–7 zu Ziff. 3–8 wurden) in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008: Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02).

<sup>45)</sup> § 29 Ziff. 5: Wort «Zeitwert» in «Streitwert» geändert durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997). Bei der in dieser Ziff. genannten Übereinkunft handelt sich um eine internationale Übereinkunft.

<sup>46)</sup> § 29 Ziff. 6 und 7: Bisherige Ziff. 6 (früher Ziff. 5) gestrichen durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997); dadurch wurden die bisherigen Ziff. 7 (früher Ziff. 6) und 8 (früher Ziff. 7) wiederum zu Ziff. 6 und 7.

<sup>47)</sup> § 29 Ziff. 7 beigefügt durch § 5 des G über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. 2. 1968.

*Einzelgericht in Zivilsachen*<sup>48)</sup>

§ 30.<sup>48)</sup> Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen der Einzelgerichte.

<sup>2</sup> Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden ferner über Begehren um Gewährung des Gegendarstellungsrechts gemäss Art. 28I des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Prorogation und Kompromiss auf eine andere richterliche Instanz sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Über Begehren betreffend die Anfechtung von gegen Treu und Glauben verstossenden Kündigungen oder über die Erstreckung bei der Miete oder Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie über Begehren um Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters oder Verpächters entscheidet – ohne Rücksicht auf den Streitwert – ein Zivilgerichtspräsident. Diese Aufgabe kann vom Zivilgericht auch einer damit fest betrauten Richterin oder einem damit fest betrauten Richter übertragen werden. Prorogation und Kompromiss auf eine andere richterliche Instanz sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter entscheidet weiter:

1. über den Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets sowie über die Anerkennung des ausländischen Kollokationsplanes;
2. über Begehren um Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Titeln;
3. über Streitigkeiten, welche Schiedsgerichte betreffen, nach Art. 3 lit. a–e und g des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969) sowie nach Art. 179, 183–185 und 193 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987;
4. in anderen durch Gesetz bestimmten Fällen.

<sup>6</sup>

<sup>48)</sup> § 30: Titel und Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008: Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02); Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 9. 5. 1985; dadurch wurden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 (jetzt Abs. 4) und 4; Abs. 3 (eingefügt durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996; dadurch wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4) aufgehoben durch Abschn. II, 2., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 4 (früher Abs. 3) eingefügt durch G vom 30. 6. 1972 und in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995); Abs. 5 eingefügt durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997); dadurch wurde der bisherige Abs. 5 (früher Abs. 4) zu Abs. 6; Abs. 5 um Ziff. 4 ergänzt durch Abschn. II, 2., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 6 früherer Abs. 4 bzw. Abs. 5) aufgehoben durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

*Kompromiss*<sup>49)</sup>

§ 31.<sup>49)</sup> Übersteigen die streitigen Beträge, Zinsen und Kosten ungeachtet, die in den §§ 29 und 30 genannten Beträge, so steht es den Parteien frei, ausdrücklich die Zuständigkeit des Dreiergerichts oder des Einzelrichters zu vereinbaren (kompromittieren). Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Ausschluss des Kompromisses.

§ 32.<sup>50)</sup>*Rekurskammer des Strafgerichts*<sup>51)</sup>

§ 33.<sup>51)</sup> Die Rekurskammer trifft die ihr durch die Strafprozessordnung zugewiesenen Entscheidungen.

*Strafgericht*

§ 34.<sup>52)</sup> Die Abteilungen des Strafgerichts (Kammer, Dreiergericht und Einzelrichter in Strafsachen) beurteilen unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit die im Strafgesetzbuch oder in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen sowie alle in der kantonalen Gesetzgebung normierten Straftaten.

<sup>2</sup> Die Erledigung durch Strafbefehl bleibt vorbehalten.

*Zuständigkeit der Abteilungen*

§ 35.<sup>53)</sup> Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.

<sup>2</sup> Es können verhängen:

1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;
2. das Dreiergericht:

Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB);

3. der Einzelrichter:

Busse, Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten (Art. 34–55 StGB), ambulante Behandlung (Art. 63 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).

<sup>49)</sup> § 31 samt Titel in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995).

<sup>50)</sup> § 32 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

<sup>51)</sup> §§ 33 samt Titel und 34 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

<sup>52)</sup> § 34: Siehe Fussnote 51.

<sup>53)</sup> § 35: Abs. 1 in der Fassung des G vom 18. 3. 1976; Abs. 2 Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02); Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02); Abs. 3 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

<sup>3</sup> Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag Fr. 5000.–<sup>54)</sup> nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.

#### *Entscheid über die Zuständigkeit*

§ 36.<sup>55)</sup> Ob eine Sache der Kammer, dem Dreiergericht oder dem Einzelrichter zuzuweisen sei, entscheidet der Präsident. Der Staatsanwalt vermerkt auf der Anklage, welche Abteilung des Strafgerichts er aufgrund des Ermittlungsverfahrens als zuständig erachtet, wenn sich dies nicht bereits aus der mit dem Dispensationsgesuch beantragten Strafe (§ 120 der Strafprozessordnung) ergibt.

<sup>2</sup> Der Einzelrichter und das Dreiergericht können die Beurteilung wegen der Tragweite oder der Schwierigkeit eines Falles ablehnen und die Sache dem Dreiergericht oder der Kammer zuweisen. Ebenso verfahren sie, wenn ihres Erachtens Strafen oder Massnahmen in Frage kommen, die ihre Kompetenz übersteigen.

<sup>3</sup> Steht eine durch eine Abteilung des Strafgerichts zu beurteilende Anklage oder Privatsache im Zusammenhang mit einer Handlung einer anderen Person, die nach dem gleichen Bundesgesetz strafbar ist, für deren Beurteilung aber eine Abteilung mit beschränkterer Kompetenz zuständig wäre, so kann auch diese Handlung durch die erstgenannte Abteilung beurteilt werden; diese kann sie auch dem der Sache nach zuständigen Richter zuweisen.

#### *Strafbefehlsrichter*<sup>56)</sup>

§ 37.<sup>56)</sup> Der Strafbefehlsrichter entscheidet nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 5, 132ff.) über Verzeigungen.

#### § 38.<sup>57)</sup>

<sup>54)</sup> § 35 Abs. 3: Streitwert von Fr. 3000.– auf Fr. 5000.– erhöht durch GRB vom 7. 1. 1998 (wirksam seit 1. 1. 1998, publiziert am 10./24. 1. 1998).

<sup>55)</sup> § 36: Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung des G vom 18. 3. 1976 und erneut geändert durch § 205 der Strafprozessordnung von 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 3 durch den letztgenannten GRB gestrichen, weshalb der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3 wurde.

<sup>56)</sup> §§ 37 samt Titel und 40 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

<sup>57)</sup> § 38 aufgehoben durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

*Einzelrichter in den Landgemeinden*<sup>58)</sup>§ 39.<sup>58)</sup>

§ 40.<sup>59)</sup> Ergibt sich in der Verhandlung des Strafgerichts oder des Dreiergerichts für Strafsachen, dass die Strafsache in die Zuständigkeit einer Gerichtsstelle mit beschränkterer Kompetenz falle, so ist die Sache dennoch zu beurteilen.

*Kammerausschuss*

§ 41. Ein Ausschuss jeder Kammer, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei Mitgliedern der Kammer, entscheidet endgültig über Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor der betreffenden Kammer verhandelt worden sind.

## C. AUSTRITT UND ABLEHNUNG

*Austritt*

§ 42.<sup>60)</sup> Ein Gerichtspräsident, Richter, Ersatzrichter und Mitarbeiter der Gerichte ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:

1. bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
2. bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Nefte und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen;
3. bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende, oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihnen in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist;

<sup>58)</sup> § 39 (ursprünglich § 38): aufgehoben durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

<sup>59)</sup> § 40: Siehe Fussnote 56.

<sup>60)</sup> § 42: Abs. 1 Ziff. 3 und 4 in der Fassung von Abschn. II., 5., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01); Abs. 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 7 (eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992, gestrichen durch GRB vom 8. 1. 1997, wodurch die bisherigen Abs. 8 und 9 zu Abs. 7 und 8 wurden) in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100). Abs. 1 und 5 geändert durch denselben GRB.

4. bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person;
  5. bei Beteiligung einer Person, deren Vormund er ist;
  6. bei Beteiligung einer Person, mit welcher er gemeinschaftlich ein Geschäft betreibt oder in deren Lohn oder Dienst er steht;
  7. bei Beteiligung einer Korporation, Stiftung oder Anstalt, sofern er Mitglied ihrer Vorsteherchaft ist; ausserdem bei Beteiligung des Staats oder einer Staatsverwaltung, einer Gemeinde oder einer Gemeindeverwaltung, sofern er Mitglied der betreffenden Gemeindebehörde oder Verwaltungsbehörde ist.
- <sup>2</sup> Ein Strafgerichtspräsident oder ein Einzelrichter des Appellationsgerichts, der als Haftrichter mit einem Fall befasst war, kann im gerichtlichen Verfahren nicht mitwirken.
- <sup>3</sup> Bei Beteiligung einer Konkursmasse wird der Austritt der Gläubiger derselben in den Fällen der Ziff. 2 und 3 beschränkt auf Verwandte in der geraden Linie und auf Geschwister; im Fall von Ziff. 7 findet kein Austritt statt.
- <sup>4</sup> Bei Beteiligung von Aktiengesellschaften bzw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken sind die Aktionäre bzw. Genossenschafter und Vereinsmitglieder, nicht aber deren Verwandte im Austritt. Das gleiche gilt von den Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Genossenschaften.
- <sup>5</sup> Die Parteien sind indessen befugt, im gegenseitigen Einverständnis auf den Austritt eines Gerichtspräsidenten, Richters oder Mitarbeiters des Zivilgerichts zu verzichten.
- <sup>6</sup> Mitglieder des Gerichts dürfen nicht als Anwälte vor dem Gerichte, welchem sie angehören, auftreten.

### *Ablehnung*

<sup>7</sup> Eine Partei kann einen Gerichtspräsidenten, Richter, Ersatzrichter oder Mitarbeiter ablehnen, wenn diese Person mit einem in der Streitsache auftretenden Anwalte in ausschliessendem Grade (Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4) verwandt ist oder wenn andere Gründe gegen dessen Unbefangenheit vorhanden sind.

<sup>8</sup> Die Kammern des Gerichtes als solche können nicht abgelehnt werden.

§ 43. Über streitige Austrittsfragen und über Ablehnungen entscheidet, in Abwesenheit des Betreffenden, die Gerichtskammer, wobei die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt.

D. GERICHTSSITZUNGEN<sup>61)</sup>*Gerichtssitzungen*

§ 44.<sup>62)</sup> Die Kammern der Gerichte erster Instanz halten, so oft es die Geschäfte erfordern, an bestimmten Tagen der Woche vormittags Sitzung. Bei grosser Zahl oder Dringlichkeit der Geschäfte können ausserordentliche Sitzungen vor- oder nachmittags angeordnet werden. Die Sitzungen der Gerichte werden von den Präsidenten derselben nach Bedürfnis angesetzt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung besonders eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Sitzung nicht beiwohnen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gerichts und die Gerichtsbeamten erscheinen zu den Sitzungen in dunkler Kleidung. Der stellvertretende Gerichtspräsident hat seinen Platz rechts vom vorsitzenden Gerichtspräsidenten; die übrigen Mitglieder folgen links und rechts nach ihrem Dienstalter, eventuell nach ihrem Lebensalter.

§ 45.<sup>63)</sup>

## E. ÖFFENTLICHKEIT UND POLIZEI DER GERICHTE

*Gerichtsverhandlung*

§ 46. Die Verhandlungen der Parteien vor Gericht geschehen öffentlich, mündlich und in deutscher Sprache.

<sup>2</sup> Der Gebrauch der französischen Sprache kann ausnahmsweise durch den Präsidenten mit Zustimmung der Kammer gestattet werden.

<sup>3</sup> Mit Ausschluss der Öffentlichkeit werden verhandelt die Scheidungs-, Ehenichtigkeits-, Verlöbnißbruch- und Vaterschaftsprozesse sowie die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften, ferner die Geschäfte der Rekurskammer des Strafgerichts; in andern Prozessen kann die Kammer den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen.<sup>64)</sup>

<sup>61)</sup> Titel D in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

<sup>62)</sup> § 44: Ein vierter Abs. aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

<sup>63)</sup> § 45 samt Titel aufgehoben durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

<sup>64)</sup> § 46 Abs. 3 in der Fassung von Abschn. II., 5., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

*Beratung*

§ 47. Die Beratungen der Gerichte erster Instanz und ihrer Kammern sind geheim; die Richter sind zur Verschwiegenheit über die bei der Beratung gefallenen Meinungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die gerichtlichen Entscheidungen sind bis zur Publikation geheim zu halten.

<sup>3</sup> Bei der Beratung hat jeder Richter seine Stimme abzugeben. Im übrigen setzt die Prozessordnung und ein vom betreffenden Gericht zu erlassendes Reglement das Nähere über die Beratung fest.

*Gerichtspolizei*

§ 48.<sup>65)</sup> Der vorsitzende Gerichtspräsident beziehungsweise der Einzelrichter handhabt in den Sitzungen die Ruhe und Ordnung. Parteien, Anwälten, Zeugen und andern Personen, die sich ungebührlich aufführen, kann er das Wort entziehen, oder sie aus dem Gerichtslokal wegweisen, nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt.

<sup>2</sup> Ausserdem können die Kammern des Gerichts gegen solche, welche die Ruhe und Ordnung stören, eine Geldbusse bis zu Fr. 500.– oder Gefängnis bis zu fünf Tagen endgültig aussprechen. Die Gerichtspräsidenten können in ihren Sitzungen und Audienzen eine solche Busse bis zu Fr. 100.– oder einen Tag Gefängnis endgültig aussprechen.

<sup>3</sup> Nicht berufsmässige Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts, von den Kammern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen sowie von den Dreiergerichten und den Gewerblichen Schiedsgerichten und, wenn die Pflichtverletzung vor einem Präsidenten oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu Fr. 500.– endgültig bestraft werden.

<sup>4</sup> Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte sowie die Dreiergerichte und die Gewerblichen Schiedsgerichte Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreter mit Geldbusse bis zu Fr. 500.– bestrafen. Von den Gewerblichen Schiedsgerichten können der fehlbaren Partei auch die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

<sup>5</sup> Für die Bestrafung von Anwältinnen und Anwälten wegen Pflichtverletzungen sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 massgebend.

<sup>6</sup> Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an die Partei mit Ansetzung einer Frist zur Umänderung zurückzuweisen.

<sup>65)</sup> § 48: Bussenbeträge in Abs. 2, 3 und 4 erhöht durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983); Abs. 5 in der Fassung von § 29 des Advokaturgesetzes vom 15. 5. 2002 (wirksam seit 30. 6. 2002, SG 291.100).



## II. Staatsanwaltschaft

### Aufgaben

§ 49. Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Verbrechen im Namen des Staates und nach Vorschrift des Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie wirkt bei der Verfolgung von Übertretungen gemäss dem Gesetze mit, besorgt unter Mitwirkung der Polizei die Rechtshilfesuche auswärtiger Behörden in Strafsachen und erledigt die übrigen ihr durch das Gesetz übertragenen Geschäfte.

### Aufsicht

§ 50. Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Sie hat diesem jährlich und überdies, wenn erforderlich, in einzelnen Fällen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann ihr die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung nach Vorschrift des Gesetzes an die Hand zu nehmen, nicht aber die Weisung, sie zu unterlassen.

<sup>3</sup> Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Geschäfte etwas anderes anordnet. Bei der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft wirkt die Justizkommission nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Reglemente mit.<sup>66)</sup>

### Bestand der Staatsanwaltschaft

§ 51.<sup>67)</sup> Die Staatsanwaltschaft wird durch den Ersten Staatsanwalt geleitet; ihm sind die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte und das übrige erforderliche Personal unterstellt.

<sup>2</sup> Der Erste Staatsanwalt kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse an die Leitenden Staatsanwälte delegieren. Das Nähere regelt die Amtsordnung.

<sup>3</sup> Die Zahl der Stellen wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft festgesetzt.

<sup>4</sup> Der Staatsanwaltschaft wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates durch das zuständige Departement das erforderliche Detektivpersonal zugeteilt.

<sup>66)</sup> § 50 Abs. 3 erster Satz in der Fassung von Abschn. II.2. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

<sup>67)</sup> § 51: Abs. 1 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970; Abs. 3 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II.2. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

*Geschäftsleitung*<sup>68)</sup>

§ 52.<sup>68)</sup> Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besteht aus dem Ersten Staatsanwalt, der den Vorsitz führt, den Leitenden Staatsanwälten und dem Jugendanwalt.

<sup>2</sup> Für die Verhandlungen der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Regierungsrates.

*Wahl- und Anstellungsbehörde*<sup>69)</sup>

§ 53. Der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte und der Jugendanwalt werden nach Ausschreibung der Stelle vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Die übrigen Staatsanwälte, die akademischen Mitarbeiter, die Kriminalkommissäre und die Untersuchungsbeamten werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft angestellt. Es gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes.

<sup>3</sup> Die übrigen Stellen werden von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Anstellung unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements.

<sup>4</sup> Für die Einreihung der Stellen und die Einweisung der Mitarbeiter in die zutreffende Stufe gelten die einschlägigen Bestimmungen des Lohngesetzes.

<sup>68)</sup> § 52 samt Titel in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

<sup>69)</sup> § 53: Titel sowie Abs. 2–4 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

*Wiederwahl der vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte<sup>70)</sup>*

§ 53a. Alle vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte werden gleichzeitig auf den Beginn desselben Jahres wiedergewählt wie die vom Regierungsrat gewählten Staatsanwälte. Erreicht ein Staatsanwalt während der Amtsdauer die Altersgrenze, so gilt die Wiederwahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden sechsten Monats. Die Wiederwahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.<sup>71)</sup>

<sup>2</sup> Scheidet ein vom Grossen Rat gewähltes Mitglied der Staatsanwaltschaft aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

*Stellvertretung*

§ 54. Die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts wird durch die Amtsordnung geregelt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für besondere Aufgaben oder bei aussergewöhnlich starkem Geschäftsandrang ausserordentliche Staatsanwälte oder akademische Mitarbeiter anstellen.<sup>72)</sup>

*Geschäftserledigung*

§ 55.<sup>73)</sup> Das Amt der Staatsanwälte umfasst insbesondere die Untersuchung der Strafsachen im gesetzlichen Ermittlungsverfahren und die Vertretung der öffentlichen Anklage vor den Gerichten.

<sup>2</sup> Die akademischen Mitarbeiter und die Untersuchungsbeamten besorgen unter der Leitung eines Staatsanwaltes insbesondere die Untersuchung der Strafsachen im gesetzlichen Ermittlungsverfahren.

<sup>3</sup> Die Kriminalkommissäre besorgen unter der Leitung eines Staatsanwaltes insbesondere die Ermittlung der einer strafbaren Handlung Schuldigen.

<sup>70)</sup> § 53a samt Titel eingefügt durch GRB vom 5. 1. 1994 (wirksam seit 20. 2. 1994). Ziff. II enthält folgende *Übergangsbestimmung*:

<sup>1</sup> Die gleichzeitige Wiederwahl aller vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte findet erstmals per 1. Januar 1999 statt. Bereits gewählte Staatsanwälte, deren Amtsperiode vor dem 31. Dezember 1998 endet, werden nur bis zum 31. Dezember 1998 wiedergewählt. Erreicht ein Staatsanwalt vor dem 31. Dezember 1998 die Altersgrenze, so gilt die Wiederwahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden sechsten Monats; die Amtsdauer endet auf jeden Fall am 31. Dezember 1998. Die Wiederwahl wird vorbereitet durch die Wahlkommission des Grossen Rates für den Strafbefehlsrichter und für die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Scheidet ein vom Grossen Rat bereits gewähltes Mitglied der Staatsanwaltschaft aus, so findet die Ersatzwahl nur bis zum 31. Dezember 1998 statt.

<sup>71)</sup> § 53a Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

<sup>72)</sup> § 54 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>73)</sup> § 55 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

§ 56.<sup>74)</sup> Die Amtsordnung für die Staatsanwaltschaft und ein allgemeines Reglement für ihre Geschäftserledigung werden auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat erlassen.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Geschäfte ist Sache des Ersten Staatsanwaltes. Er überwacht den Fortgang der Erledigung und kann für die Geschäftsbehandlung Weisungen erteilen sowie Verfügungen der ihm unterstellten Mitarbeiter aufheben oder sich deren Genehmigung vorbehalten.

## II. bis Das Sozialversicherungsgericht<sup>75)</sup>

### Entscheidungsgegenstände

§ 56a.<sup>76)</sup> Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung

a) des Bundesrechts:

– des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

vom 20. Dezember 1946<sup>77)</sup>

(Beschwerden gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]

vom 6. Oktober 2000<sup>78)</sup>),<sup>79)</sup>

– des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959<sup>80)</sup>

(Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG),<sup>81)</sup>

<sup>74)</sup> § 56: Abs. 1 geändert durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100). Die hier genannte Amtsordnung (und allgemeines Geschäftsreglement) vom 6. 6. 2000 der Staatsanwaltschaft (publiziert KtBl 2000 I 830) kann bei der Staatsanwaltschaft eingesehen werden. Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>75)</sup> Abschn. II. bis und §§ 56a–56k jeweils samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

<sup>76)</sup> § 56a samt Titel: Siehe Fussnote 75. Lit. a, 7. Lemma, und lit. b, letztes Lemma, in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 19. 11. 2003 (wirksam seit 4. 1. 2004); lit. b. 4. Lemma in der Fassung von § 30 Ziff. 2 des Auflösungsgesetzes KAHV vom 9. 5. 2007 (wirksam seit 10. 7. 2007, SG 832.150; Ratschlag Nr. 05.1927.02, Kommissionsbericht Nr. 05.1927.03).

<sup>77)</sup> SR 831.10.

<sup>78)</sup> SR 830.1.

<sup>79)</sup> § 56a Abs. 1 lit. a 1., 3., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Lemmata: Klammerhinweis redaktionell an das revidierte Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

<sup>80)</sup> SR 831.20.

<sup>81)</sup> § 56a Abs. 1 lit. a 2. Lemma: Klammerhinweis redaktionell angepasst an das IVG in der Fassung gemäss BG vom 16. 12. 2005.

- des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965<sup>82)</sup> (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>83)</sup>),<sup>84)</sup>
- des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982<sup>85)</sup> (Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 73 BVG, Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 ZGB),
- des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17. Dezember 1993<sup>86)</sup> (Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 25 FZG),
- des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992<sup>87)</sup> (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>88)</sup>),<sup>89)</sup>
- des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>90)</sup> (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>91)</sup>),<sup>92)</sup>
- des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981<sup>93)</sup> (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>94)</sup>),<sup>95)</sup>
- des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952<sup>96)</sup> (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>97)</sup>),<sup>98)</sup>

<sup>82)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. 10. 2006 (SR 831.30).

<sup>83)</sup> SR 830.1.

<sup>84)</sup> § 56a Abs. 1 lit. a 3. Lemma: Siehe Fussnote 79.

<sup>85)</sup> SR 831.40.

<sup>86)</sup> SR 831.42.

<sup>87)</sup> SR 833.1.

<sup>88)</sup> SR 830.1.

<sup>89)</sup> § 56a Abs. 1 lit. a 6. Lemma: Siehe Fussnote 79.

<sup>90)</sup> SR 832.10.

<sup>91)</sup> SR 830.1.

<sup>92)</sup> § 56a Abs. 1 lit. a 7. Lemma: Siehe Fussnote 79.

<sup>93)</sup> SR 832.20.

<sup>94)</sup> SR 830.1.

<sup>95)</sup> § 56a Abs. 1 lit. a 8. Lemma: Siehe Fussnote 79.

<sup>96)</sup> SR 834.1. Titel geändert durch BG vom 3. 10. 2003 (bisher: BG über die Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz).

<sup>97)</sup> SR 830.1.

<sup>98)</sup> § 56a Abs. 1 lit. a 9. Lemma: Siehe Fussnote 79.

- des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>99</sup>)
- des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952<sup>100</sup> (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>101</sup>),<sup>102</sup>
- des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982<sup>103</sup> (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG<sup>104</sup>),<sup>105</sup>
- des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) vom 23. Juni 1978<sup>106</sup> (Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 47 Abs. 2 und 3 VAG)

und

b) des kantonalen Rechts:

- des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992<sup>107</sup> (Beschwerden gegen Entscheide gemäss § 16 des Gesetzes),
- das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007<sup>108</sup> (Klagen gemäss § 54 Abs. 2 Pensionskassengesetz),<sup>109</sup>

<sup>99</sup>) § 56a lit. a 10. Lemma beigelegt durch § 36 Ziff. 2 des Familienzulagengesetzes 4. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.0324.01).

<sup>100</sup>) SR 836.1.

<sup>101</sup>) SR 830.1.

<sup>102</sup>) § 56a Abs. 1 lit. a 10. Lemma: Siehe Fussnote 79.

<sup>103</sup>) SR 837.0.

<sup>104</sup>) SR 830.1.

<sup>105</sup>) § 56a Abs. 1 lit. a 11. Lemma: Siehe Fussnote 79.

<sup>106</sup>) Dieses BG ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das BG betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. 12. 2004, und zwar bezüglich Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG (SR 961.01).

<sup>107</sup>) SG 165.100.

<sup>108</sup>) SG 166.100.

<sup>109</sup>) § 56a Abs. 1 lit. b 2. Lemma: Gesetzstitel und Klammerhinweis redaktionell ans neue Pensionskassengesetz angepasst.

- des Gesetzes über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 (Auflösungsgesetz KAHV) vom 9. Mai 2007<sup>110)</sup>
- des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987<sup>111)</sup> (Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss § 24a EG/ELG),<sup>112)</sup>
- des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989<sup>113)</sup> (Streitigkeiten gemäss § 54 Abs. 1, insoweit es sich um Streitigkeiten betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17–22 handelt)
- des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 4. Juni 2008<sup>114)</sup>

ergeben.

### *Zusammensetzung des Gerichts*

§ 56b.<sup>115)</sup> Das Sozialversicherungsgericht besteht unter Vorbehalt von § 56c Abs. 2 aus 3 Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten, die sich in 250 Stellenprozente teilen, aus 8 Richterinnen oder Richtern und aus 8 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern.

<sup>2</sup> Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und die 8 Richterinnen oder Richter bilden das Gesamtgericht.

### *Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten*

§ 56c.<sup>116)</sup> Nach erfolgter Wahl einigen sich die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten über die Verteilung des Gesamtpensums. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Gerichtspräsidiumsstelle einzurichten.

<sup>110)</sup> SG 832.150.

<sup>111)</sup> SG 832.700.

<sup>112)</sup> § 56a Abs. 1 lit. b 5. Lemma: Klammerhinweis redaktionell angepasst an das EG/ELG in der Fassung des GRB vom 22. 1. 2003.

<sup>113)</sup> SG 834.400.

<sup>114)</sup> § 56a lit. b 6. Lemma beigefügt durch § 36 Ziff. 2 des Familienzulagengesetzes vom 4. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.0324.01).

<sup>115)</sup> § 56b samt Titel: Siehe Fussnote 75.

<sup>116)</sup> § 56c samt Titel: Siehe Fussnote 75.

*Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter*

§ 56d.<sup>117)</sup> Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von 6 Jahren 8 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Die Zahl der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.

*Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer*

§ 56e.<sup>118)</sup> Für die Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gelten § 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

*Reglement des Sozialversicherungsgerichts*

§ 56f.<sup>119)</sup> Das Gesamtgericht regelt in einem Reglement die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichts sowie die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Appellationsgerichts.

*Aufsicht des Appellationsgerichts*

§ 56g.<sup>120)</sup> Das Sozialversicherungsgericht untersteht der Aufsicht des Appellationsgerichts gemäss § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 dieses Gesetzes.

*Besetzung des Sozialversicherungsgerichts*

§ 56h.<sup>121)</sup> Das Sozialversicherungsgericht entscheidet unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 unter dem Vorsitz einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten als Dreiergericht.

<sup>2</sup> Einfache Fälle entscheidet eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident als Einzelrichterin oder als Einzelrichter.

<sup>3</sup> In schwierigen Fällen kann die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter anordnen, dass das Gericht um zwei weitere Richterinnen oder Richter erweitert wird.

<sup>117)</sup> § 56d samt Titel: Siehe Fussnote 75.

<sup>118)</sup> § 56e samt Titel: Siehe Fussnote 75.

<sup>119)</sup> § 56f samt Titel: Siehe Fussnote 75.

<sup>120)</sup> § 56g samt Titel: Siehe Fussnote 75.

<sup>121)</sup> § 56h samt Titel: Siehe Fussnote 75.



### *Spruchzahl*

§ 56i.<sup>122)</sup> Das Sozialversicherungsgericht als Gesamtgericht ist bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>2</sup> Die vorsitzende Gerichtspräsidentin oder der vorsitzende Gerichtspräsident hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

### *Sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes*

§ 56k.<sup>123)</sup> Die §§ 17, 19–26, 42–48 sind sinngemäss anwendbar.

## **III. Das Appellationsgericht**

### *Bestand des Appellationsgerichtes*

§ 57. Das Appellationsgericht besteht aus drei Präsidenten und sechs Richtern.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann die Wahl eines Statthalters für das Appellationsgericht anordnen. Er bestimmt dessen Amtsdauer.<sup>124)</sup>

### *Wahlart und Amtsdauer*

§ 58. Die Präsidenten und die Richter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigte Bevölkerung in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

### *Wählbarkeit*

§ 59.<sup>125)</sup> Wählbar für das Appellationsgericht ist nur, wer nach § 7 als Richter wählbar ist.

<sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

<sup>3</sup> Die Richter müssen entweder eines dieser Erfordernisse besitzen oder bei einer schweizerischen richterlichen Behörde wenigstens drei Jahre lang eine Stelle als Richter oder Gerichtsschreiber versehen haben.

<sup>122)</sup> § 56i samt Titel: Siehe Fussnote 75.

<sup>123)</sup> § 56k samt Titel: Siehe Fussnote 75.

<sup>124)</sup> § 57 Abs. 2: Die Wahl eines Statthalters wurde erstmals durch GRB vom 11. 4. 1946 angeordnet und seither immer wieder für jeweils sechs Jahre erneuert.

<sup>125)</sup> § 59: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. 07.0135.01, Kommissionsbericht Nr. 07.0135.02); Abs. 4 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>4</sup> Wer eine Anstellung bei der eidgenössischen oder der kantonalen Verwaltung hat, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Appellationsgerichts sein.

<sup>5</sup> Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Richtern gewählt werden, auch wenn sie eine Besoldung beziehen und nicht Schweizer Bürger sind.

### *Ersatzrichter*

§ 60. Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von sechs<sup>126)</sup> Jahren aus den nach § 7 Wählbaren vier Ersatzrichter. Ihre Zahl kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.<sup>127)</sup>

<sup>2</sup> Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Ersatzrichtern gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.

### *Ersatzwahl*

§ 61. Scheidet ein Mitglied des Gerichts oder ein Ersatzrichter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest derselben statt.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen für Präsidenten haben ohne Verzug zu erfolgen; für Richter sind mindestens einmal jährlich auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt Ersatzwahlen anzuberaumen: ausscheidende Ersatzrichter sind in einer folgenden Grossratssitzung zu ersetzen.

### *Gerichtspräsidenten und Statthalter*

§ 62. Das Appellationsgericht bezeichnet auf seine Amtsdauer aus den Appellationsgerichtspräsidenten den Vorsitzenden des Gesamtgerichtes sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

<sup>2</sup> Der Statthalter hat die Präsidenten für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast zu vertreten.

<sup>3</sup> Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und des Statthalters können für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast durch Beschluss des Appellationsgerichts ausnahmsweise und vorübergehend einem Präsidenten der Gerichte erster Instanz oder einem Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts übertragen werden. Zur Inanspruchnahme eines Präsidenten der Gerichte erster Instanz bedarf es der Zustimmung des Angegangenen.

<sup>126)</sup> § 60 Abs. 1: Das Wort «sechs» gemäss GRB vom 14. 1. 1988 (wirksam seit 28. 2. 1988).

<sup>127)</sup> § 60 Abs. 1: Durch GRB vom 6. 12. 2000 (wirksam seit 10. 12. 2000) wurde die Zahl der Ersatzrichter des Appellationsgerichts von acht auf neun erhöht. Diese Erhöhung wurde mit GRB vom 18. 10. 2006 um eine weitere Amtszeit (1. 1. 2007–31. 12. 2012) verlängert.

*Kammern, Ausschüsse und Einzelrichter*<sup>128)</sup>

§ 63.<sup>128)</sup> Das Appellationsgericht zerfällt in Kammern, in Ausschüsse und in Einzelrichter. Ihre Zahl und die Verteilung der Geschäfte unter ihnen bestimmt ein Reglement, das vom Appellationsgericht zu erlassen und zu veröffentlichen ist.

<sup>2</sup> Jede Kammer besteht aus fünf Mitgliedern, worunter in der Regel zwei Gerichtspräsidenten; jeder Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, worunter wenigstens ein Gerichtspräsident. Der Statthalter des Appellationsgerichts ist einem Gerichtspräsidenten gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die Zuteilung in die Kammern und in die Ausschüsse erfolgt durch das Gesamtgericht. Dasselbe bezeichnet für jede Kammer und für jeden Ausschuss auf drei Jahre aus den Präsidenten einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

<sup>4</sup> Einzelrichter ist ein Mitglied des Appellationsgerichts (Präsident, Statthalter, Richter) oder ein Ersatzrichter.

*Spruchzahl*

§ 64. Das Appellationsgericht ist in den Plenarsitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kammern sind beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen.

<sup>3</sup> Zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder erforderlich.

<sup>4</sup> Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

*Stellvertretung*

§ 65. An die Stelle der am Erscheinen in den Sitzungen der Kammern und der Ausschüsse verhinderten Mitglieder treten in erster Linie die andern Mitglieder, und zwar in den Ausschüssen vorab der ihnen nicht angehörige Präsident, in zweiter Linie die Ersatzrichter.

<sup>2</sup> Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Kammern und der Ausschüsse vertritt nötigenfalls derjenige Präsident, der nicht den regelmässigen Vorsitz oder dessen Vertretung führt.

<sup>3</sup> Im Bedürfnisfalle bezeichnet der Vorsitzende des Gesamtgerichts vorübergehend einen Richter oder einen Ersatzrichter als Stellvertreter.

<sup>4</sup> Zu den Plenarsitzungen werden Ersatzrichter nur zur Ergänzung der Beschlussfähigkeit zugezogen.

<sup>128)</sup> § 63: Titel und Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 4. 1992 (Änderung der Strafprozessordnung) (wirksam seit 7. 6. 1992); Abs. 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 4 eingefügt durch den erstgenannten GRB vom 22. 4. 1992.

*Geschäftsverteilung und Vorbereitung für die Verhandlung*

§ 66. Der Vorsitzende des Gesamtgerichts weist die Geschäfte den Kammern und den Ausschüssen zu; die Vorsitzenden derselben verteilen sie unter die der Kammer oder dem Ausschusse zugehörigen Präsidenten zur Vorbereitung für die Verhandlung. Richter und Ersatzrichter dürfen nur mit ihrer Einwilligung hiezu beigezogen werden.

<sup>2</sup> Für diese Obliegenheiten hat das betreffende Gerichtsmitglied die dem Appellationsgerichtspräsidenten durch die Prozessgesetze zugewiesenen Rechte und Pflichten. Nach beendeter Vorbereitung hat er die Akten dem Vorsitzenden des Gesamtgerichtes zur weiteren Verfügung auszuhändigen.

*Kanzlei des Appellationsgerichts*

§ 67.<sup>129)</sup> Die Appellationsgerichtskanzlei besteht aus dem 1. Appellationsgerichtsschreiber, den notwendigen weiteren Gerichtsschreibern und dem erforderlichen Personal. Im Bedürfnisfall kann das Appellationsgericht eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für einzelne Mitarbeiter anordnen.

<sup>2</sup> Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Appellationsgerichts, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der notwendigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der vom Gerichte, vom Vorsitzenden des Gesamtgerichts und von den Vorsitzenden der Kammern und Ausschüsse erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften.

§ 68. Die Verteilung der Geschäfte und die Amtsordnung des Personals der Appellationsgerichtskanzlei wird durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Den Plenarsitzungen des Gerichts sowie den Sitzungen der Kammern und der Ausschüsse wohnt ein Gerichtsschreiber mit beratender Stimme bei.<sup>130)</sup>

*Appellationsgerichtsweibel*

§ 69. Die Bedienung des Appellationsgerichts versehen die Appellationsgerichtsweibel. Ihre Zahl wird durch Gerichtsbeschluss festgestellt.

<sup>129)</sup> § 67: Abs. 1 und Eingangssatz von Abs. 2 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970; Abs. 1 geändert durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>130)</sup> § 68 Abs. 2 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

*Anstellung der Mitarbeiter*<sup>131)</sup>

§ 70.<sup>131)</sup> Für die Anstellung der Mitarbeiter des Appellationsgerichts ist § 22 sinngemäss anwendbar.

*Kompetenz des Appellationsgerichts als Gesamtbehörde*

§ 71. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde hat folgende Obliegenheiten:

1. Es trifft die ihm durch das Gesetz übertragenen Wahlen.
2. Es erlässt die ihm gesetzlich zugewiesenen Reglemente.
3. Es regelt seine innern Angelegenheiten.
4. Es beaufsichtigt die untern Gerichtsstellen und das Sozialversicherungsgericht. Als Organ der laufenden Aufsicht kann es einen oder mehrere Ausschüsse bezeichnen. Diese Aufsicht erfolgt unbeschadet der Unabhängigkeit der Urteilsprüche nötigenfalls durch Beschlüsse und Weisungen.<sup>132)</sup>

<sup>2</sup> Das Appellationsgericht ordnet periodische Visitationen der Kanzleien der ihm unterstellten Behörden an und nimmt von letztern Berichte über ihre Geschäftsführung entgegen. Es erstattet dem Grossen Rate jährlich Bericht über seine Tätigkeit und diejenige der ihm unterstellten Behörden.

*Kompetenz der Kammern*

§ 72.<sup>133)</sup> Das Appellationsgericht urteilt in Kammern:

1. als Appellationsinstanz in appellablen Zivil- und Strafsachen, die in erster Instanz von einer untern richterlichen Behörde erledigt worden sind. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle;
2. als Verfassungsgericht über die Zulässigkeit von Volksinitiativen;
3. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen;
4. als Beschwerdeinstanz in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Beschwerden. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss oder einen Einzelrichter des Appellationsgerichts zu erledigenden Fälle;
5. als einzige kantonale Gerichtsstanz in den ihm durch Gesetz übertragenen Fällen.

<sup>131)</sup> § 70 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>132)</sup> § 71 Abs. 1 Ziff. 4 in der Fassung von Abschn. II des Sozialversicherungsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

<sup>133)</sup> § 72: Ziff. 1, 2, 3 und 5 in der Fassung von § 40 des G betreffend Initiative und Referendum vom 16. 1. 1991 (wirksam seit 21. 7. 1991); Ziff. 4 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

*Kompetenz der Ausschüsse*

§ 73.<sup>134)</sup> Das Appellationsgericht urteilt in Ausschüssen in folgenden Streitsachen, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen vor das Appellationsgericht gebracht werden können:

1. Appellationen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und der Einzelrichter in Strafsachen;
2. Beschwerden gegen die Urteile und Verfügungen der Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen, des Präsidenten der Rekurskammer des Strafgerichts bezüglich Entschädigungsbegehren, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte;
3. über Begehren betreffend Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind, und von gleichzeitig geltend gemachten Anwaltsrechnungen für das Untergericht, entscheidet der Ausschuss des Appellationsgerichtes;
- 4.<sup>134)</sup>
5. über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gemäss Art. 3 lit. f des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969) und über Beschwerden gemäss Art. 191 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987;
6. Appellationen gegen Urteile des Zivilgerichtspräsidenten gemäss § 220 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.

*Kompetenz des Einzelrichters*<sup>135)</sup>

§ 73a.<sup>135)</sup> Der Einzelrichter urteilt über Beschwerden gegen Haftbefehle.

<sup>134)</sup> § 73: Ziff. 1 und 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Formulierung von Ziff. 3 gemäss G vom 28. 3. 1957; Ziff. 4 gestrichen durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02); Ziff. 5 in der Fassung des GRB vom 20. 9. 1989 (wirksam seit 5. 11. 1989).

<sup>135)</sup> § 73a samt Titel eingefügt durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

*Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen und Ferien, Öffentlichkeit und Polizei des Gerichts*

§ 74. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen, Ferien, Öffentlichkeit und Polizei der Untergeichte (§§ 42–48) gelten analog auch für das Appellationsgericht mit der Ausnahme, dass die Beratung des Appellationsgerichts in Zivilsachen öffentlich stattfindet, es wäre denn mit Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt worden. Für Verwaltungsgerichtssachen bleiben die Sonderbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Appellationsgerichts und dessen Gerichtsschreiber sind für ihre in der öffentlichen Gerichtsberatung abgegebenen Voten nur dem Gerichte selbst verantwortlich.<sup>136)</sup>

**IV. Allgemeine Bestimmungen***Ausschreibung*

§ 75.<sup>137)</sup>

§ 76.<sup>138)</sup>

§ 77.<sup>139)</sup> Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde ist befugt, zu bestimmen, dass in diesem Gesetz vorgesehene Stellen, deren Besetzung einem Gerichte zusteht, unbesetzt bleiben, wenn zu ihrer Besetzung zeitweilig kein Bedürfnis vorliegt. Es kann hierüber bei Erledigung einer Stelle Bericht von der Anstellungsbehörde verlangen und anordnen, dass bis zu seinem Entscheide keine Ausschreibung vorzunehmen sei.

<sup>136)</sup> § 74 Abs. 2 beigefügt durch § 67 des Beamtengesetzes vom 25. 4. 1968; abgeändert durch § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

<sup>137)</sup> §§ 75 und 76 aufgehoben durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>138)</sup> § 76: Siehe Fussnote 137.

<sup>139)</sup> § 77 geändert durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100) und durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

*Anstellungsvoraussetzungen*<sup>140)</sup>

§ 78.<sup>140)</sup> Für die Anstellung als Staatsanwalt, Vorsteher und Gerichtsschreiber gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Wohnsitznahme im Kanton die für die Wählbarkeit als Gerichtspräsident aufgestellten Erfordernisse. Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz zu wählen. Ausnahmsweise können Gerichtsschreiber im Einverständnis des Appellationsgerichts auch angestellt werden, wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.

*Handgelübde*

§ 79.<sup>141)</sup> Vor dem Amtsantritt haben für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen:

1. in der Sitzung des betreffenden Gerichts: die Präsidenten, Richter, Ersatzrichter, Vorsteher und Gerichtsschreiber;
2. dem Regierungspräsidenten: die Staatsanwälte, die akademischen Mitarbeiter, die Kriminalkommissäre und die Untersuchungsbeamten.

<sup>2</sup> Der Inhalt des Handgelübdes sowie die Art und Weise der Leistung desselben wird für Präsident, Richter und Ersatzrichter, Vorsteher und Gerichtsschreiber durch das Appellationsgericht bestimmt. Die übrigen Mitarbeiter des Gerichts haben vor dem Stellenantritt ihrem Vorgesetzten ein Handgelübde für getreue Pflichterfüllung abzulegen.

*Amtspflicht*

§ 80.<sup>142)</sup> Die Gerichtspräsidenten beider Instanzen, die Vorsteher, die Gerichtsschreiber, die Kassiere, der Erbteilungsbeamte, die Staatsanwälte und die akademischen Mitarbeiter haben sich ihrem Amt ganz zu widmen; sie dürfen keinen Nebenberuf betreiben, nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen und nicht Mitglieder der Eidgenössischen Räte sein.

<sup>2</sup> Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

<sup>140)</sup> § 78 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>141)</sup> § 79: Abs. 1 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970; Abs. 1 Ziff. 2 geändert durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02); Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 3 aufgehoben durch denselben GRB.

<sup>142)</sup> § 80 in der Fassung von Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).



*Offenlegung der Interessenbindungen*<sup>143)</sup>

§ 81.<sup>143)</sup> Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied sowie jeder<sup>144)</sup> Strafbefehlsrichter unter Vorbehalt des Berufsheimnisses das Gericht schriftlich über seine Interessenbindungen.

<sup>2</sup> Bekannt zu geben sind:

- a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeber und Branche;
- b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

<sup>3</sup> Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder, welches zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Appellationsgericht im Kantonsblatt veröffentlicht wird.

<sup>5</sup> Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten; es entscheidet endgültig. Es kann Gerichtsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben.

*Vorzeitige Beendigung des Amtes  
Auf Begehren der gewählten Person*<sup>145)</sup>

§ 81a.<sup>145)</sup> Die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder vom Grossen Rat gewählten Amtsträger sowie die Inhaber der richterlichen Nebenämter können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten beim Grossen Rat die vorzeitige Entlassung beantragen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann auf entsprechendes Begehren die Beendigung des Amtes auf eine kürzere Frist oder per sofort gewähren.

<sup>143)</sup> § 81: Titel, Abs. 1, 3, 4 und 5 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001); Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

<sup>144)</sup> § 81 Abs. 1 redaktionell berichtigt.

<sup>145)</sup> § 81a bis § 81d jeweils samt Titel (eingefügt durch § 67 des Beamtengesetzes vom 25. 4. 1968) in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

*Amtsenthbung*<sup>146)</sup>

§ 81b.<sup>146)</sup> Der Grosse Rat kann mit Zweidrittelmehr Gerichtspräsidenten, Statthalter, Richter und Ersatzrichter sowie die von ihm gewählten Staatsanwälte unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn

- a) die in diesem Gesetz genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Gewählte aus medizinischen Gründen dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
- c) wenn die Stelle aufgrund eines Gesetzes aufgehoben worden ist;
- d) der Gewählte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

<sup>2</sup> Über notwendige vorsorgliche Massnahmen entscheidet das Appellationsgericht bzw. die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft unter Ausschluss der von der Massnahme betroffenen Person.

*Zuständigkeiten*<sup>147)</sup>

§ 81c.<sup>147)</sup> Für die Amtsenthebung der in § 81b. genannten Amtsträger ist der Grosse Rat zuständig. Er wählt dazu eine aus neun Mitgliedern bestehende ständige Kommission. Diese holt die Stellungnahme des Appellationsgerichts bzw. der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ein und stellt daraufhin dem Grossen Rat Antrag.

*Lohnanspruch*<sup>148)</sup>

§ 81d.<sup>148)</sup> Mit dem Ausscheiden aus dem Amt erlischt der Lohnanspruch. Die Ausrichtung einer Abfindung gemäss Personalgesetz bleibt vorbehalten.

<sup>146)</sup> § 81b samt Titel: Siehe Fussnote 145.

<sup>147)</sup> § 81c samt Titel: Siehe Fussnote 145.

<sup>148)</sup> § 81d samt Titel: Siehe Fussnote 145.

## V. Löhne und Richterentschädigungen<sup>149)</sup>

### Löhne

§ 82.<sup>149)</sup> Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitarbeiter findet das Gesetz betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) Anwendung.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts sowie der Gewerblichen Schiedsgerichte werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

### Richterentschädigungen

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts sowie der Gewerblichen Schiedsgerichte werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

<sup>3</sup> Werden Richter oder Ersatzrichter mit besonderen Funktionen beauftragt oder werden sie über das übliche Mass in Anspruch genommen, so kann das Gericht eine besondere Entschädigung festsetzen.

### Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten<sup>150)</sup>

§ 82a.<sup>150)</sup> Die vom Volk gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten unterstehen den Bestimmungen des Lohngesetzes und beziehen bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der zutreffenden Lohnklasse.

<sup>2</sup> Die Vorsitzenden Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte erhalten eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen dem Maximum der zutreffenden und demjenigen der nächstoberen Lohnklasse.

<sup>149)</sup> Abschn. V mit § 82 Abs. 1 in der Fassung des G vom 14. 12. 1972 und geändert durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 von § 82 in der Fassung von Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

<sup>150)</sup> § 82a samt Titel beigefügt durch § 32 des Lohngesetzes vom 18. 1. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995).

## **VI. Übergangsbestimmungen**

### *Inkrafttreten*

§ 83. Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1896.

### *Derogationsklausel*

§ 84.<sup>151)</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

1. Das Gesetz über Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875.

### *Erste Amtsdauer des Sozialversicherungsgerichts<sup>152)</sup>*

§ 85.<sup>152)</sup> Die erste Amtsdauer der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts endet am 31. Dezember 2009.

<sup>151)</sup> § 84: Abgedruckt wird nur Ziff. 1; der übrige Inhalt von § 84 ist heute bedeutungslos.

<sup>152)</sup> § 85 samt Titel begefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

**Anhang:**Übersicht über die frühere und neue Paragraphierung  
des Gerichtsorganisationsgesetzes

§§		§§		§§		§§		§§	
Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
1	1	15	19	32	37	51	54	68a	72
2	2	16	20	33	39 <sup>153)</sup>	52	55	68b	73
3	3	17	21	34	38 <sup>153)</sup>	53	56	68c	74
3a	4	18	22	35	40	54	57	69	75
3b	5	19	23	36	41	55	58	70	76
4	6	20	24	37	42	56	59	70a	77
5	7	21	25	38	43	57	60	71	78
6	8	22	–*	39	44	58	61	72	–
7	9	23	26	40	45	59	62	73	79
8	10	24	27	41	46	60	63	74	80
8a	11	25	28	42	47	61	64	75	81
9	12	25a	29	43	48	62	65	76	82
10	13	26	30	44	–	63	66	77	–
11	14	27	31	45	–	64	67	78	83
11a	15	28	32	46	49	65	68	79	–**
12	16	28a	33	47	50	66	69	80	–**
13	17	29	34	48	51	67	70	81	–**
14	18	30	35	49	52	68	71	82	84
14a	–	31	36	50	53	–	–	–	82a <sup>154)</sup>

\* = obsolet (Gerichtsamtleute).

\*\* = obsolet (Vorschriften betreffend erstmalige Wahl bzw. Konstitution der Gerichte).

<sup>153)</sup> Umstellung laut G vom 18. 3. 1976.

<sup>154)</sup> Neu eingefügt durch § 32 des Lohngesetzes vom 18. 1. 1995.